

Einschreiben

WWZ Energie AG
Markus Dietiker
Chollerstrasse 24
CH-6301 Zug

Frick, 22.12.2008

Bescheid über die Anmeldung zur Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) gemäss Art. 3g Abs. 3 Energieverordnung (EnV)

Kundenvorgangsnummer: 18742

Sehr geehrter Herr Dietiker

Sie haben im Namen des Vertretenen folgendes Projekt bei swissgrid für die Kostendeckende Einspeisevergütung angemeldet:

Photovoltaik

Projekt: PV Eisstadion Herti Zug, Baudepartement Stadt Zug, Norbert Kremmel, St.-Oswalds-Gasse 20, 6301 Zug

Datum des Poststempels: 16.12.2008

Die Unterlagen für den Bau einer Neuanlage und ob das Projekt die gesetzlichen Auflagen und Anschlussbedingungen gemäss Anhang 1.2 EnV erfüllt, wurden durch swissgrid einer eingehenden Prüfung unterzogen.

1. Sachverhalt, Begründung:

Die Anlage gilt als Neuanlage und ist daher grundsätzlich förderungswürdig.

Das bisher vom Bundesamt für Energie (BFE) vergebene Zubaukontingent für Photovoltaikanlagen für das Jahr 2008 ist bereits ausgeschöpft. Deshalb kann Ihr Projekt zum heutigen Zeitpunkt für die Kostendeckende Einspeisevergütung nicht berücksichtigt werden. Es wird nach dem Datum der Anmeldung in der Warteliste aufgenommen.

Sobald das BFE eine neue Zubaumenge festgelegt oder der Marktpreis sich geändert hat (Art. 3g Abs. 7 EnV), wird die Warteliste erneut überprüft. Sollte das Projekt daraufhin Platz in der regulären Förderung finden, werden Sie einen positiven Bescheid mit dem festgelegten provisorischen Vergütungssatz, den von Ihnen einzuhaltenden Fristen und weiteren Pflichten bekommen. Ob und wann das Projekt von der Warteliste in die reguläre Förderung übernommen wird, ist offen und es ist nicht auszuschliessen, dass die Anlage nie in den Genuss der KEV kommen wird, da zahlreiche Projekte angemeldet wurden.

Falls Sie das Projekt vor Erhalt des positiven Bescheides aufgeben oder nicht mehr realisieren wollen, bitten wir Sie, uns dies umgehend schriftlich zu melden, so dass wir dieses von der Warteliste nehmen und realisierungsbereite Projekte nachrücken können.

Weitere Informationen können Sie auch dem beigelegten Schreiben des Bundesamtes für Energie entnehmen.

2. Bescheid:

Demgemäss erlässt swissgrid folgenden Bescheid:

Die Voraussetzungen für die Kostendeckende Einspeisevergütung gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG) sind erfüllt und das Projekt wird nach dem Datum der Anmeldung und innerhalb desselben Tages nach der Grösse der Leistung in der Warteliste aufgenommen (Art. 3g Abs. 5 und 6 EnV).



Thomas Tillwicks
Bereichsleiter Netzwirtschaft



Eric Reuter
Fachspezialist Erneuerbare Energien

Möglichkeit der Beurteilung des Bescheides durch die Elcom:

Wenn Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sind, können Sie innert einer Frist von 30 Tagen seit Eröffnung des Bescheides verlangen, dass die Elektrizitätskommission (ElCom) über Ihren Antrag entscheidet. Eine entsprechende Eingabe ist an die Eidgenössische Elektrizitätskommission, 3003 Bern, zu senden.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Stromversorgung, StromVG, SR 734.7, der Stromversorgungsverordnung, StromVV, SR 734.71, des Energiegesetzes, EnG, SR 730.0, der Energieverordnung, EnV, SR 730.01 und des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, VwVG, SR 172.021, sind anwendbar.

Hinweise zum weiteren Anmeldeverlauf zur kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV)

Sehr geehrter Antragsteller, sehr geehrte Antragstellerin

Mit diesem Schreiben erhalten Sie den Bescheid, dass Ihre Anlage unter den Anforderungen der Energieverordnung für die KEV als förderwürdig beurteilt wurde. Da das Fördervolumen für die KEV jedoch gesetzlich begrenzt ist, können derzeit nicht alle angemeldeten Anlagen gefördert werden. Daher hat das Bundesamt für Energie für die Photovoltaik einen Förderstopp verhängt. In der Folge wurde Ihre Anlage auf die Warteliste gesetzt. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigelegten Schreiben des Bundesamtes für Energie. Die Anlagen werden auf der Warteliste nach Poststempeldatum sortiert. Sind mehrere Anlagen mit dem gleichen Poststempeldatum auf der Warteliste, so werden diese Anlagen der Grösse nach – beginnend mit der grössten Anlage – absteigend sortiert. Sollte Ihre Anlage von der Warteliste in die Förderung übernommen werden, erhalten Sie von uns umgehend einen Änderungsbescheid.

Die Anlagen, welche auf der Warteliste sind, können unter den folgenden Voraussetzungen von der Warteliste in die Förderung übernommen werden:

- **Der vom Bundesamt für Energie festgelegte Marktpreis wird erhöht**
Aus dem Förderfonds wird die Differenz zwischen dem Marktpreis und den Vergütungssätzen durch die BG-EE an die Produzenten ausbezahlt. Steigt der Marktpreis, so ist es möglich, mehr Anlagen in die Förderung zu übernehmen.
- **Anlagen, welche einen positiven Bescheid erhalten haben, werden nicht realisiert oder die Förderwürdigkeit erlischt**
Anlagen, welche einen positiven Bescheid erhalten haben, müssen innert der in der Energieverordnung festgelegten Fristen sowohl die Projektfortschrittmeldung als auch die Inbetriebnahmemeldung einreichen. Kann eine der Fristen nicht eingehalten werden, erlischt die Förderwürdigkeit.
- **Für Photovoltaik wird ein weiteres Zubaukontingent freigegeben**
Gemäss den Regelungen im Energiegesetz legt das Bundesamt für Energie jährliche Zubaumengen für Photovoltaik fest, um den Zubau möglichst gleichmässig zu gestalten. Die bisherigen Zubaukontingente wurden ausgeschöpft, das Bundesamt für Energie legt jedoch das Zubaukontingent für das Folgejahr jeweils im Dezember fest.

Weitere Schritte:

Da Ihre Anlage derzeit nicht in die Förderung übernommen werden kann, erhalten Sie auch bei einer allfälligen Inbetriebnahme der Anlage keine kostendeckende Einspeisevergütung. Wenn Sie die Anlage dennoch realisieren, so müssen Sie die Bedingungen für die Einspeisung der erneuerbaren Energie in das Stromnetz sowohl mit Ihrem örtlichen Verteilnetzbetreiber als auch mit Ihrem Stromlieferanten regeln. Diese haben gemäss der Stromversorgungsverordnung die Pflicht, die Energieerzeugungsanlagen an das Netz anzuschliessen, aber über die Vergütung der Energie existiert keinerlei Vorgabe.

Erhalten Sie von uns den Bescheid, dass Ihre Anlage in die Förderung übernommen wird, so werden Ihnen die dann anfallenden nächsten Schritte in diesem Bescheid erläutert.

Bei Fragen steht Ihnen unser Kunden- und Informationszentrum jederzeit gerne zur Verfügung.

Telefon:	0848 014 014
Telefon aus dem Ausland:	+41 848 014 014
Fax:	+41 58 580 21 21
E-Mail:	info@swissgrid.ch



14. August 2008

Informationsnotiz Photovoltaik

Kostendeckende Einspeisevergütung: Photovoltaik-Kostendeckel ist ausgeschöpft

Am 23. März 2007 hat das Parlament im Zuge der Verabschiedung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) auch das Energiegesetz (EnG) revidiert. Das revidierte Energiegesetz schreibt vor, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5,4 Milliarden Kilowattstunden erhöht werden muss. Das entspricht rund 10% des heutigen Stromverbrauchs (2007: 57,4 Milliarden Kilowattstunden). Das EnG enthält dazu ein Paket von Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zur Förderung der Effizienz im Elektrizitätsbereich. Hauptpfeiler ist aber die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien.

Die Energiegesetzgebung schreibt für jede Technologie, die von der kostendeckenden Einspeisevergütung profitieren kann, einen bestimmten Kostendeckel und für die Photovoltaik zudem ein jährliches Zubaukontingent vor. Der Gesetzgeber wollte damit verhindern, dass die teuersten und am schnellsten realisierbaren Technologien – insbesondere die Photovoltaik - einen übermässig grossen Teil der zur Verfügung stehenden Mittel für sich beanspruchen und so das gesetzlich vorgeschriebene Zubauziel gefährden könnten. Das Bundesamt für Energie (BFE) verfolgt deshalb die Entwicklung der Anmeldungen für die kostendeckende Einspeisevergütung sehr genau. Ist aufgrund des Stands der Anmeldungen absehbar, dass ein Technologie-Kostendeckel oder das Zubaukontingent bei der Photovoltaik ausgeschöpft wird, muss das BFE die swissgrid anweisen, ab dann keine weiteren positiven Bescheide mehr auszustellen.

Die aktuelle Auswertung der Anmeldungen von Mai bis Ende Juli 2008 zeigt, dass das Jahres-Zubaukontingent 2008 für die Photovoltaik ausgeschöpft ist. Zurzeit können deshalb nur Photovoltaik-Anlagen für die kostendeckende Einspeisevergütung berücksichtigt werden, die zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 30. April 2008 ans Netz gegangen sind oder zu diesem Zeitpunkt bereits über eine Baubewilligung und die Stellungnahme des Netzbetreibers verfügten sowie die grössten angemeldeten Anlagen - unter Berücksichtigung des Anmeldedatums - bis zum Erreichen des Photovoltaik-Jahreskontingents.

Das Bundesamt für Energie hat nun einen Bescheidstopp für die Photovoltaik verfügt und die swissgrid angewiesen, für alle weiteren angemeldeten Anlagen keine positiven Bescheide mehr auszustellen. Diese Anlagen werden von der swissgrid automatisch auf eine Warteliste gesetzt.

Das BFE wird in den nächsten Monaten das Jahres-Zubaukontingent 2009 für die Photovoltaik festlegen. Von diesem werden zuerst die Anlagen auf der Warteliste profitieren, dies nach Massgabe des Anmeldedatums und der Anlagengrösse (bei gleichem Anmeldedatum). Die Produzenten können ihren Strom in der Zwischenzeit auf dem freien Ökostrommarkt, zum Beispiel an einer Ökostrombörse, vermarkten.

Weitere Informationen:

www.bfe.admin.ch > Themen > Stromversorgung > Kostendeckende Einspeisevergütung